Umweltamt

Technischer Umweltschutz - Fachbereich Boden/Wasser



Checkliste Regenwasser - Versickerungen

Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Wasserrechts bei Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund:

	erlaubnisfrei	erlaubnis- pflichtig
an eine Versickerungsanlage angeschlossene befestigte Fläche	bis 1000 m ² nur über Oberbo- denschicht/Mulden- versickerung	ab 1000 m²
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Altlasten- und Altlasten- verdachtsflächen sowie sonstige umweltrelevante Flächen	nein	ja
Freiflächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	nein	ja
unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bis zu einer Größe von 50 m²	ja	nein
unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bei einer Größe von mehr als 50 m²	nein	ja
aus bestimmten Straßenflächen	nein	ja

Hinweis: Die Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser (Versickerungen) kann auch mittels des Programms BEN¹ des Bayersichen Landesamtes für Umwelt erfolgen

Grundsätzlich gilt:

- Bei erlaubnisfreien Versickerungen sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten und einzuhalten. Die Planung und Ausführung liegt in der *Eigenverantwortung* des Bauherrn.
- In Wasserschutzgebieten ist die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten u. einzuhalten.
- Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) grundsätzlich eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
- Die Mindestgröße einer Versickerungsfläche oder –mulde muss mindestens 1/15 der angeschlossenen, befestigten Fläche umfassen.
- Das Grundwasser muss mindestens 1,0 m von der Unterseite der Versickerungsanlage entfernt sein.
- Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.
- Die Einleitung von Niederschlagswasser in Brunnen ist nicht zulässig.
- Die Ausführung der Versickerungsanlagen darf geltenden Festlegungen (Pflanzflächen, Beläge, etc.) eines Freiflächengestaltungsplanes (FGP), einer Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) oder eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.
- Für die Errichtung der Versickerungsanlage ist ggf. die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- Soweit die Versickerungsanlage z.B. über einen Notüberlauf mit der städtischen Kanalisation verbunden werden soll, ist vorher die Genehmigung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) einzuholen. In diesem Fall wird jedoch die gesamte angeschlossene Fläche zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr herangezogen!

¹ Das Programm finden Sie unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm



- Nicht zulässig ist die Versickerung von Niederschlagswasser aus Waschplätzen oder Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe.
- Entleerzeiten gemäß DWA-A 138 dürfen bei Mulden 24h und bei Rigolen 48h nicht überschreiten.

Der wasserrechtliche Antrag auf Zulassung eine erlaubnispflichtige Versickerungsanlage muss folgende Unterlagen bzw. Daten enthalten:

- 1. Erläuterung der Versickerungsanlage
 - Standort mit Straße, Gemarkung, Flur-Nr.
 - Art des Bauvorhabens
 - Beschreibung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung mit Zuordnung bei verschiedenen Flächen / Versickerungsanlagen
 - Unterschrift des Grundstückseigentümers/Auftraggebers bzw. Vollmacht für die Antragstellung durch das Planungsbüro
- 2. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus Dachflächen ist die Art der Dachflächen anzugeben (z.B. Gründach, Metalldach)
- 3. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus gewerblichen Freiflächen ist die Nutzung der Freifläche anzugeben, wie z.B. Park- u. Fahrflächen mit Art u. Frequentierung des Fahr- bzw. ruhenden Verkehrs
- 4. Nachweis der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138
 - aktuelle KOSTRA-Daten
 - k_f-Wert für den Bereich, in dem versickert werden soll (Versickerungsversuch/Bodengutachten)
 - mittlerer höchster Grundwasserflurabstand/MHGW (Bodengutachten)
- 5. Bewertung gemäß Merkblatt DWA-M 153
 - pro Versickerungsanlage ist je eine Bewertung erforderlich
 - technische Beschreibung u. Zulassungen der gewählten Vorreinigungsanlagen
- 6. Sind von der Planung Altlasten-, Altlastenverdachtsfläche betroffen, ist ein entsprechendes Gutachten eines auf diesem Gebiet tätigen Ingenieurbüros vorzulegen.
- 7. Pläne
 - Lageplan M 1 : 1.000
 - Übersichtslageplan mit farblich übereinstimmender Darstellung der angeschlossenen Flächen zu den jeweiligen Versickerungsanlagen
 - Längs-/Querschnitt mit Darstellung des MHGW u. eventuell vorkommenden Schichtenwassers
 - Rohrleitungsplan / Grundriss M 1 : 100

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte digital an:

uwa2@stadt.nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Umweltamt

Technischer Umweltschutz / Fachbereich Boden und Wasser

Bauhof 2

90402 Nürnberg

Bei Genehmigungsfragen helfen Ihnen:

Bei Fragen zur technischen Ausführung unterstützen Sie:

Bei technischen Fragen im Rahmen der Planung der Versickerungsanlage empfehlen wir Ihnen, einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)² einzuschalten.

² siehe Liste für PSW unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm